DAV
Deutsche
Aktuarvereinigung e.V.

*Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung*

# Handelsrechtliche Bilanzierung infolge des Altersvorsorgereformgesetzes

Köln, 10. November 2026

## Präambel

Die Arbeitsgruppe HGB des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.[1]

## Anwendungsbereich

Der Ergebnisbericht betrifft Aktuarinnen und Aktuare[2] bei der Ausführung aktuarieller Aufgaben im Rahmen der handelsrechtlichen Rechnungslegung von Lebensversicherungsunternehmen (insbesondere in der Rolle als Verantwortlicher Aktuar, versicherungsmathematische Funktion oder Aktuar bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Der Anwendungsbereich umfasst insbesondere geförderte Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgereformgesetz (AVRG).

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.[3]

## Inhalt

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zur handelsrechtlichen Bilanzierung infolge des Altersvorsorgereformgesetzes (AVRG). Schwerpunkte bilden die Bewertung der Deckungsrückstellung im Wege der Zillmerung, die Aktivierung noch nicht fälliger Forderungen gegen Versicherungsnehmer samt Pauschalwertberichtigung sowie die bilanzielle Abbildung von Anbieter- und Vertragswechseln beim abgebenden und aufnehmenden Versicherer.

## Schlagworte

Altersvorsorgereformgesetz, AVRG, Deckungsrückstellung, Zillmerung, Forderungsaktivierung, Pauschalwertberichtigung, Anbieterwechsel, Übertragungswert, Rechnungslegung, HGB

## Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung am 10. November 2026 verabschiedet worden.

---

[1] Der Ausschuss dankt der Unterarbeitsgruppe AVRG ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dirk Stötzel (Leitung), Lennart Albertsen, Christian Pfannschmidt, Sebastian Kories, Marco Schnurr, Hanno Reich, Jörg Reichenberger

[2] Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuare explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

[3] Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

This abstract summarises the report on findings „Handelsrechtliche Bilanzierung infolge des Altersvorsorgereformgesetzes“ which was approved by the DAV committee Rechnungslegung und Regulierung on 10.11.2026.

## Accounting Implications of the German “Altersvorsorgereformgesetz”

The report addresses issues relating to accounting under German commercial law arising from the “Altersvorsorgereformgesetz”. Its main areas of focus include the valuation of the actuarial reserve using the Zillmer method, the recognition of premiums receivable from policyholders that are not yet due, including the related general valuation allowance, and the accounting treatment of provider and contract transfers for both the transferring and receiving insurer.

Reports on findings are summaries of the results of work carried out by DAV committees or working groups,

- where their application can be freely decided upon within the framework of the code of conduct,
- that should inform discussion of the current opinion among actuaries or also among the broader public.

As working results of a single committee, they do not, for the time being, represent any recognised position within the DAV and do not comprise any actuarial standards of practice. In this respect they are clearly distinguishable from any standards of practice.

# Inhaltsverzeichnis

**1. Bilanzierung von Deckungsrückstellung, aktivierten Abschlussaufwendungen und Pauschalwertberichtigung ..... 5**

1.1. Bewertung der Deckungsrückstellung im Wege der Zillmerung ..... 5

1.2. Aktivierung noch nicht fälliger Forderungen gegen VN ..... 5

1.3. Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung ..... 6

**2. Bilanzielle Auswirkungen bei Vertragswechsel ..... 6**

2.1. Ausweis und Darstellung in GuV sowie Bilanz beim abgebenden Versicherer ..... 6

2.2. Ausweis und Bilanzierung beim aufnehmenden Versicherungsvertrag ..... 6

2.3. Wechsel- und Abschlusskosten ..... 7

# 1. Bilanzierung von Deckungsrückstellung, aktivierten Forderungen und Pauschalwertberichtigung

Mit den Vorgaben des Altersvorsorgereformgesetzes (AVRG) stellt sich für Lebensversicherungsunternehmen die Frage, wie die handelsrechtliche Abbildung der Verträge im Rahmen der bestehenden Bilanzierungsregeln sachgerecht erfolgt. Im Mittelpunkt stehen dabei das Zusammenspiel der prospektiven Deckungsrückstellung, die Aktivierung von Forderungen sowie deren werthaltige Bemessung.

## 1.1. Bewertung der Deckungsrückstellung im Wege der Zillmerung

Handelsrechtliche Grundlage zur Bildung einer Deckungsrückstellung ist §341f HGB unter Berücksichtigung von §252 Abs. 1 Nr. 3 (Grundsatz der Einzelbewertung) und Nr. 4 HGB (Realisationsprinzip). Nach § 341f HGB ist in der Bilanz eine Deckungsrückstellung in Höhe des Barwertes der zukünftigen Verpflichtungen aus dem Vertrag abzüglich des Barwertes der zukünftigen Beiträge zu bilden (prospektive Methode).

Der Barwert der zukünftigen Verpflichtungen umfasst neben den Versicherungsleistungen auch Kosten einschließlich Provisionen, während der Beitragsbarwert die zukünftig fälligen Beiträge in der vertraglichen Höhe umfasst. Fallen beispielsweise nur anfängliche Abschlussaufwendungen an, ergibt sich hieraus direkt die gezillmerte Deckungsrückstellung. Es bedarf keiner vertraglichen Regelung, um die Zillmerung der Deckungsrückstellung zu ermöglichen. Dies gilt im Falle fondsgebundener Versicherungen mit retrospektiver Berechnung gleichermaßen; auch das AltZertG ändert die gültigen handelsrechtlichen Vorschriften für diese Verträge nicht.

## 1.2. Aktivierung noch nicht fälliger Forderungen gegen VN

Für die handelsrechtliche Bilanzierung ergibt sich für eine etwaige Aktivierung noch nicht fälliger Forderungen gegen VN (§ 15 RechVersV und § 4 DeckRV) eine andere Situation: Für eine erstmalige Aktivierung der zukünftigen die Abschlussaufwendungen deckenden Beitragsteile zum Zeitpunkt des Auftretens dieser Abschlussaufwendungen gibt es keine versicherungsspezifische handelsrechtliche Regelung. Eine etwaige Aktivierung kann damit nur auf allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen (GoB) beruhen.

Für den Ausweis einer Forderung bedarf es einer Sicherung der bestehenden, auflösend bedingten Beitragsforderung aus dem Vertrag durch eine entsprechende vertragliche Regelung (AVB). Diese Regelung soll nur ermöglichen, eine Aktivierung handelsrechtlich vorzunehmen. Sie sollte nicht in die Regelungen zur Bestimmung von Rückkaufswerten eingreifen sowie klarstellen, dass der Abschluss des Vertrages zu den vertraglichen Leistungen gehört und der Beitrag diesbezüglich Zuschläge zur Finanzierung anfänglicher, tatsächlicher Abschlussaufwendungen enthält.

Soweit der einzelvertragliche Rückkaufswert die gemäß § 341f HGB gezillmerte Deckungsrückstellung übersteigt, ist die Deckungsrückstellung entsprechend zu erhöhen (§ 25 Abs. 2 RechVersV).

Die Übertragung der Verpflichtungen nach dem Altersvorsorgereformgesetz einschließlich des entsprechend gebildeten Kapitals auf einen anderen Anbieter und der Rückkauf durch den Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin bedingen beide beim abgebenden Versicherer die Verpflichtung, einen Rückkaufswert in einer bestimmten Höhe gewähren zu müssen. Die Geschäftsvorfälle sind hinsichtlich der Verpflichtungen des abgebenden Unternehmens identisch. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe können deshalb die Regelungen des § 25 Abs. 2 RechVersV auf Übertragungswerte entsprechend angewendet werden.

In diesem Fall vermindern sich die Beträge, die zur Tilgung der Forderungen an Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen, um den Aufwand zur Anhebung der Deckungsrückstellung auf den gesetzlich geforderten Rückkaufswert. Die Tilgung der Forderung wird daher verzögert.

### 1.3. Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung

Eine aktivierte Forderung ist auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Eine daraus resultierende Pauschalwertberichtigung muss u.a. künftige Verluste durch Stornierung von Verträgen während der Aktivierung berücksichtigen. Dabei sind Provisionsrückforderungen und damit auch entsprechende Haftungszeiträume einzubeziehen.

## 2. Bilanzielle Auswirkungen bei Vertragswechsel

Durch das AVRG gewinnt die Übertragbarkeit von Altersvorsorgeverträgen weiter an praktischer Bedeutung. Für die bilanzielle Abbildung eines solchen Anbieterwechsels – welcher gleichermaßen für Wechsel innerhalb einer Unternehmensgruppe relevant ist – ergeben sich folgende Auswirkungen.

### 2.1. Ausweis in Bilanz und GuV beim abgebenden Versicherungsunternehmen

In der Bestandsbewegung wird der Übertragungswert zum Wirksamkeitsdatum beim abgebenden Versicherungsunternehmen als übriger Abgang erfasst (F.210.01 ZE0190 BerVersV).

In der GuV wird der Übertragungswert bei Übertragung entweder unter GuV I.6 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung[4] oder unter GuV I.12 sonstige versicherungstechnische Aufwendungen[5] für eigene Rechnung ausgewiesen. Das entsprechende Kapital wird an das aufnehmende Versicherungsunternehmen gezahlt.

Die Bilanz-Deckungsrückstellung inkl. einer ggf. enthaltenen Zinszusatzreserve wird ergebniswirksam aufgelöst. Bei Verträgen mit Fondsanteilen auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers werden in der Regel nicht die Fondsanteile selbst, sondern der entsprechende Zeitwert übertragen.

Eine aktivierte noch nicht fällige Forderung gegen VN ist ergebniswirksam aufzulösen. Erfolgt der Wechsel innerhalb der Stornohaftungszeit, steht dem ergebniswirksamen Wegfall der Forderung ein Ertrag aus einer Provisionsrückforderung gegen den Vermittler gegenüber. Andernfalls entsteht ein Verlust für das abgebende Versicherungsunternehmen.

### 2.2. Ausweis beim aufnehmenden Versicherungsunternehmen

Für das aufnehmende Versicherungsunternehmen ist zu entscheiden, ob ein Vertragswechsel als Übertragung von Bestand oder als Neugeschäft einzuordnen ist. Die Arbeitsgruppe hat die bilanzielle Auswirkung unter der Annahme betrachtet, dass der Wechsel zu einem neuen Versicherungsvertrag führt, auf den das entsprechende Kapital übertragen wird. Dabei stellt der Übertragungswert selbst kein Neugeschäft dar.

In der Bestandsbewegung wird das vom Voranbieter übertragene Kapital als übriger Zugang erfasst (F.210.01 ZE0120 BerVersV). Die künftigen laufenden Beiträge sind Bestandteil des neu abgeschlossenen Vertrags. Der Ausweis dieser erfolgt unter Neuzugang / eingelöste Versicherungsscheine (F.210.01 ZE0080 BerVersV).

In der GuV wird der Übertragungswert entweder unter GuV I.1.a) gebuchte Bruttobeiträge[4] oder unter GuV I.5 sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung[5] ausgewiesen.

Gleichzeitig ist unabhängig von der gewählten Ausweisvariante für den Übertragungswert für die übernommene Verpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer eine entsprechende Deckungsrückstellung ergebniswirksam zu bilden. Die Bewertung der Verpflichtung erfolgt auf Basis

[4] In der Kombination GuV I.1.a) gebuchte Bruttobeiträge für eingehende sowie GuV I.6 Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung für abgehende Übertragungswerte

[5] In der Kombination GuV I.5 sonstige versicherungstechnische Erträge für eigene Rechnung für eingehende sowie GuV I.12 sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für abgehende Übertragungswerte

der neuen vertraglichen Regelungen und nicht auf Basis der bisherigen Vertragskonditionen des Voranbieters.

### 2.3. Wechsel- und Abschlusskosten

Gemäß §1 Abs. 1 AltZertG (n.F.) gilt: Wird das gekündigte Kapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgevertrages auf einen Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters übertragen, darf der Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrages dem Vertragspartner Kosten in Höhe von höchstens 150 Euro in Rechnung stellen; nach Ablauf dieser Frist oder bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag desselben Anbieters ist die Übertragung des Kapitals jederzeit kostenfrei zu gewähren.

Der Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags darf eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von höchstens 150 Euro in Rechnung stellen.

Der Gesetzeswortlaut bezeichnet diese Beträge insofern als Verwaltungspauschale, nicht als Abschluss- oder Vertriebskosten. Sie sind somit entsprechend in der GuV zu erfassen.

Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten darf gemäß §1 Abs.1 AltZertG (n.F.) vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags das übertragene, im Zeitpunkt der Übertragung geförderte Kapital nicht berücksichtigt werden.

Demgegenüber bleiben Abschluss- und Vertriebskosten auf künftig in den neuen Vertrag eingezahlte, laufende Beiträge grundsätzlich möglich.